

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH307

HAFNER, HERD- UND OFENERZEUGUNG; RAUCHFANGKEHRER

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Art. 7, Pkt. 9. AHVB findet insoweit keine Anwendung.